

Sehr geehrte Schulleiterinnen

sehr geehrte Schulleiter,

aufgrund zahlreicher Anfragen zum Umgang mit geimpften und genesenen Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern, insbesondere im Hinblick auf die Testpflicht an hessischen Schulen, möchte ich Ihnen folgende Informationen geben:

Nach der seit dem 12. Mai 2021 gültigen Fassung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung ist neu gemäß § 3 Abs. 4d, dass:

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung oder
2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

von der Testpflicht an hessischen Schulen nach §§ 3 Abs. 4 a bis 4c b der Corona-Einrichtungsschutzverordnung befreit sind.

Eine geimpfte Person nach § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Dieser Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Impfpasses oder über eine vom Impfzentrum oder einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Corona-Schutzimpfung. Auch ein digitaler Nachweis ist in der Zukunft möglich.

Nach § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Genesenennachweise werden in nächster Zeit von den Gesundheitsämtern verschickt. Auch kann der Nachweis über die Genesung durch einen Arzt bescheinigt werden. Die Vorlage eines positiven PCR –Tests ist nach der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht ausreichend.

Weiterhin gilt für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler, gleichwohl sie geimpft oder genesen sind, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach der Corona-Einrichtungsschutzverordnung.

Fulda, 18.05.2021



Harald Persch

stellv. Amtsleiter